



Art. 63 BayFiG - Uferbenützungrecht -

Die Vorschrift gewährt die Befugnis, aber kein Recht zum Zugang zum Fischwasser; solches Recht besteht nur nach Maßgabe des Abs. 4 (zw. § 917 BGB). Weitere Einschränkungen ergeben sich z.B. aus Naturschutzrecht oder dem Fischereirecht selbst (beschränkte Fischerei).

Merke: Der Grundstücksinhaber ist lediglich verpflichtet, das rechtmäßige Betreten und Benutzen zu dulden; einen aktiven Beitrag (z.B. Beseitigung von Bewuchs) muss er nicht leisten

Abs. 1:

• **Fischereiausübungsberechtigter**
• **Hilfspersonal und**
• **Aufsichtspersonen**
sind befugt, unter Vermeidung von Schäden fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe sowie zum Fang oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei erforderlich ist.

Dies sind:

- Inhaber eines dinglichen Fischereirechts
- Fischereipächter
- Bewirtschaftungsgenossen
- Inhaber von Erlaubnisscheinen
- Hilfs- und Aufsichtspersonal, wie Helfer nach Art. 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FiG und nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 FiG; Fischereigäste, Gewässerwarte, Fischereiaufseher i.S. der Art. 71, 72 FiG).

Abs. 3:

Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eingefriedete Grundstücke!

Voraussetzungen:

Grundstücke müssen außer an der Wasserseite von Mauern, Gittern und anderen ständigen Einrichtungen ganz umschlossen sein. Die Ufer von Bewässerungs- und Entwässerungsgräben dürfen während der Hegezeit der Ufergrundstücke (gemeint ist damit die pflanzenbauliche Bewirtschaftung) nicht betreten werden!

Art. 63 Abs. 2 FiG regelt die Haftung für Schäden die adäquat kausal durch die **rechtmäßige** Ausübung des Uferbenützungrechts eingetreten sind. Unabhängig davon finden die §§ 823, 830 und 831 BGB Anwendung (Aspekte der Verschuldenshaftung).

Abs. 4 gibt lediglich einen Anspruch, dessen konkreter Inhalt im Einzelfall festgelegt werden muss. Dieser **Notweganspruch** richtet sich gegen Anlieger und Hinterlieger (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter usw.). Fischereiberechtigter darf nicht eigenmächtig ein Hindernis (z.B. Zaun) überwinden. Er kann nur verlangen und notfalls im Rechtswege durchsetzen, dass ihm der Zugang zum Fischwasser gestattet wird. Des Weiteren ist der Fischer zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. Hier gelten die Grundsätze des § 917 BGB. Das Zivilgericht legt neben dem Notweg auch die vom Fischer zu leistende Zahlung fest.